

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2009

vom

24. Juni 1975

Aufnahme des Fachwerkhauses Hegenheimerstrasse 1 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Hegenheimerstrasse 1 liegt am Dorfplatz von Allschwil und bildet einen wichtigen Teil auf der Nordseite dieses Platzes. Das Haus steht hinter einem kleinen Vorgarten etwas zurückgesetzt und giebelständig zwischen zwei weiteren Wohnbauten, wobei es vom westlichen nur durch einen kleinen Fussweg getrennt wird. Das zweigeschossige Fachwerkhaus wird von einem Satteldach mit leichter Würge und Krüppelwalmen bedeckt. Ausserdem ist es geschossweise abgezimmert und zeigt eine einfache Fachwerkkonstruktion, wie sie in Allschwil üblich ist.

Seiner Gestaltung nach dürfte das Haus im 18. Jahrhundert erbaut worden sein. Im 19. Jahrhundert ist seine Fachwerkkonstruktion, wie dies damals üblich war, verputzt worden, so dass das Fachwerk nicht mehr sichtbar war. Nur die hölzernen Fenstergewände verrieten das Vorhandensein einer Fachwerkkonstruktion. Im Zuge der Sanierung der Fachwerkhäuser von Allschwil ist nun dieses Haus von einem Architekten erworben und restauriert worden, wobei es vollständig zu Wohnzwecken umgebaut worden ist. Das einst zu diesem Wohnhaus gehörende Oekonomiegebäude befand sich hinter dem Haus und war quergestellt, so dass es einen Winkelhof bildete.

Das Fachwerkhaus am Dorfplatz besitzt nicht nur einen hohen Eigenwert, sondern ist auch durch seine Situation am Dorfplatz für das Dorfbild von Allschwil von grosser Bedeutung. Es ist zu begrüssen, dass mit der Restaurierung dieses Hauses dank privater Initiative wiederum ein weiteres Fachwerkhaus wiederauferstanden ist, so dass die dringende Sanierung des Dorfkerns von Allschwil nicht nur in der Theorie durch die Ortskernplanung, sondern auch in der Praxis durch Restaurierungen fortschreitet.

Der Besitzer der Liegenschaft sowie der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// Das Fachwerkhaus Hegenheimerstrasse 1, gelegen auf Parzelle Nr. 95, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] 3, Basel
Gemeinderat Allschwil
Grundbuchamt Binningen
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-5